

Bundessozialgericht

2 RU 41/81

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.
Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 26. Mai 1982

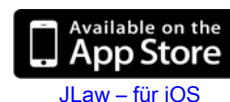
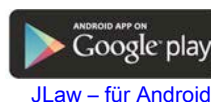
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 24. März 1981 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Zahlung von Übergangsgeld an den bei Aushilfsarbeiten verunglückten Kläger für die Zeit vom 13. September 1975 bis zum 14. August 1976.

Der im Jahre 1956 geborene Kläger war im Jahre 1975 Schüler eines Staatlichen Gymnasiums. In den Sommerferien nahm er vom 2. Juli 1975 an in einer Steinbildhauerei eine Aushilfstätigkeit auf. Am 4. Juli 1975 fiel ihm ein Grabstein auf den linken Fuß und verursachte eine Fraktur des Sprunggelenkes. Nach einer Bescheinigung des Krankenhausarztes Prof. Dr. M. vom 23. Juli 1975 war der Kläger vom 1. August 1975 an wieder schulfähig, jedoch für etwa weitere vier Wochen gehunfähig. Der Kläger nahm ab August/September 1975 wieder am Schulunterricht teil. Am 20. Juli 1976 bescheinigte Prof. Dr. M. das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit bis zum 14. August 1976.

Die Beklagte gewährte dem Kläger vom 13. September 1975 an eine vorläufige Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 vH (Bescheid vom 11. Februar 1977). Sie behielt von dem Rentennachzahlungsbetrag ein überzahltes Übergangsgeld in Höhe von DM 2.604,50 ein. Mit seinem gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruch machte der Kläger geltend, Arbeitsunfähigkeit habe vom 4. Juli 1975 bis 12. September 1976 und nicht, wie die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beklagte annehme, nur bis 12. September 1975 vorgelegen. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 23. Juni 1977). Zwischenzeitlich hatte die Beklagte die Rente als Dauerrente gewährt (Bescheid vom 26. April 1977).

Das Sozialgericht (SG) für das Saarland hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, dem Kläger anstelle der gewährten Rente für die Zeit vom 13. September 1975 bis 14. August 1976 Übergangsgeld zu gewähren (Urteil vom 29. März 1979). Die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland zurückgewiesen (Urteil vom 24. März 1981). Zur Begründung hat es ua ausgeführt: Der Kläger habe, als er den Unfall erlitt, als Aushilfe in der Steinbildhauerei gearbeitet und sei durch den Unfall außerstande gesetzt worden, Entgelt für eine arbeitnehmerübliche Tätigkeit zu erzielen. Deshalb habe, ausgehend von der Aushilfstätigkeit in der Steinbildhauerei, Arbeitsunfähigkeit iS der Krankenversicherung vorgelegen. Arbeitsunfähigkeit iS der Krankenversicherung liege vor, wenn der Verletzte seine bisherige Arbeitstätigkeit nicht weiter verrichten könne. Auch dann, wenn - wie hier - ein Arbeitsverhältnis nur kurze Zeit gedauert habe und von geringer wirtschaftlicher Bedeutung gewesen sei, gehöre der Kläger nicht in die Kategorie derjenigen, die einen Arbeitsunfall völlig außerhalb jeglicher Erwerbstätigkeit erlitten. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und zur Begründung ausgeführt: Mit Aufnahme des Schulbesuches sei der Kläger, obgleich ihm von Prof. Dr. M. bis zum 14. August 1976



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Arbeitsunfähigkeit bescheinigt worden sei, arbeitsfähig gewesen. Es sei zwar unbestritten, daß der Begriff Arbeitsunfähigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung auf die bisher ausgeübte Tätigkeit abstelle; wenn jedoch der Arbeitsunfähige eine neue und andersartige Tätigkeit aufnehme, ende die bisher vorliegende Arbeitsunfähigkeit. Nehme daher ein verunglückter und an sich arbeitsunfähiger Schüler wieder voll am Unterricht teil, so könne man ihn nicht als arbeitsunfähig ansehen. Damit ende auch der Anspruch auf Übergangsgeld.

Die Beklagte beantragt,
die angefochtenen Urteile aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 11. Februar 1977 abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, ein Anspruch auf Übergangsgeld bestehe, solange die auf die unfallbringende Tätigkeit bezogene Arbeitsunfähigkeit andauere.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Der Kläger hat



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

für die Zeit vom 13. September 1975 bis zum 14. August 1976 Anspruch auf Zahlung des Übergangsgeldes anstelle der von der Beklagten gewährten Verletztenrente.

Nach § 560 Abs 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der hier maßgebenden Fassung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl I 1881) -RehaAnglG- erhält Übergangsgeld ein Verletzter, solange er infolge des Arbeitsunfalls arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung ist und soweit er Arbeitsentgelt nicht erhält. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Übergangsgeld waren beim Kläger gegeben. Bei seiner Aushilfstätigkeit war der Kläger aufgrund eines Arbeitsverhältnisses iS des § 539 Abs 1 Nr 1 RVO versichert; der Unfall, von dem er bei dieser Tätigkeit betroffen wurde, war daher ein Arbeitsunfall (§ 548 RVO). Davon ist zutreffend auch die Beklagte ausgegangen, die dem Kläger wegen der unfallbedingten Gesundheitsstörungen eine Verletztenrente als Dauerrente gewährt. Nach den mit der Revision nicht angegriffenen und deshalb das Revisionsgericht bindenden Feststellungen im angefochtenen Urteil (§ 163 SGG) war der Kläger während des hier strittigen Zeitraums durch Folgen des Unfalls außerstande, Entgelt für eine arbeitnehmerübliche Tätigkeit - etwa neben der Schule oder in den Ferien - zu erzielen und demzufolge insbesondere auch nicht fähig, seine Tätigkeit, die er im Unfallzeitpunkt in Erfüllung des Beschäftigungsverhältnisses in der Steinbildhauerei ausübte, weiter zu verrichten. Bei dem Kläger lag somit, wie das LSG zu Recht entschieden hat, Arbeitsunfähigkeit iS der Krankenversicherung vor; denn dieser



Begriff bedeutet das Unvermögen des Verletzten, seine bisherige Arbeitstätigkeit weiter verrichten zu können (s BSGE 27, 188, 190; 39, 63, 64; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 9.Aufl, § 390c ff, 562a ff mwN). Entgegen der Auffassung der Beklagten sind die Voraussetzungen der Arbeitsunfähigkeit und des daraus folgenden Anspruchs auf Übergangsgeld nicht deshalb zu verneinen, weil der Kläger eine nur kurzzeitige Aushilfstätigkeit während der Schulferien übernommen hatte und in dem Zeitraum, in dem er diese Tätigkeit unfallbedingt nicht verrichten konnte, wieder am Schulunterricht teilnahm.

Bei dem Unfall eines Schülers während des Besuchs allgemeinbildender Schulen (§ 539 Abs 1 Nr 14 Buchst b RVO) wird zwar Arbeitsunfähigkeit und ein Anspruch auf Übergangsgeld nicht angenommen, wenn der Schüler kein Arbeitseinkommen hat (s Brackmann aaO S 562h, i mwN; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 560 Anm 10; amtliche Begründung zu § 1 Nr 1 Buchst c des Gesetzes über Unfallversicherung von Schülern und Studenten sowie Kindern in Kindergärten vom 18. März 1971 - BGBl I 237 - in BT-Drucks VI/1333). Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit ist nicht durch den Begriff der Schulunfähigkeit zu ersetzen (s Brackmann aaO S 562i). Erleidet dagegen ein Schüler während einer Erwerbstätigkeit, die neben dem Schulbesuch oder - wie hier - in den Schulferien ausgeübt wird, einen Arbeitsunfall, kann Arbeitsunfähigkeit iS der Krankenversicherung vorliegen, die nach der zur Unfallzeit verrichteten Arbeitstätigkeit zu beurteilen ist (s Brackmann aaO; Lauterbach aaO § 560 Anm 12; BT-Drucks aaO). Der Anspruch des



Klägers auf Übergangsgeld ist nicht deshalb zeitlich begrenzt, weil er die entgeltliche Tätigkeit nur für eine kurze Dauer übernommen hatte und das Beschäftigungsverhältnis auch ohne den Arbeitsunfall in dem hier streitigen Zeitraum beendet gewesen wäre. Der Anspruch besteht vielmehr auch hier, solange die auf die unfallbringende Tätigkeit bezogene Arbeitsunfähigkeit andauert (s § 560 Abs 1 RVO). Auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen erlischt der Anspruch auf Übergangsgeld nicht mit dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis beendet worden wäre, sondern besteht weiter bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit iS der Krankenversicherung (s BSGE 27, 188, 191; Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Unfallversicherung, 4. Aufl, § 560 Anm 3; Brackmann aaO S 564 u; auch Lauterbach aaO § 560 Anm 12).

Eine Schulfähigkeit des Klägers und der tatsächliche Besuch der Schule führen gleichfalls nicht zum Wegfall des Anspruchs auf Übergangsgeld. Ebenso wie die Schulunfähigkeit eines Schülers, der ohne Arbeitseinkommen während des Besuchs der Schule (§ 539 Abs 1 Nr 14 Buchst c RVO) verunglückt, nicht der Arbeitsunfähigkeit gleichzusetzen ist, kann der Wiedereintritt der Schulfähigkeit eines verletzten Schülers bei fortbestehendem Unvermögen, die unfallbringende entgeltliche Tätigkeit (§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO) zu verrichten, nicht den Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit begründen. Die tatsächliche Wiederaufnahme des Schulbesuchs kann schließlich nicht den wesentlich anders gearteten Fällen gleicherachtet werden, in denen die Arbeitsunfähigkeit eines Verletzten, der seine bisherige Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann, unter Umständen nach



-8-

einer vom Verletzten aufgenommenen anderen Erwerbstätigkeit zu beurteilen ist (s BSGE 32, 18; 46, 190; BSG Urteile vom 26. Juli 1978 - 3 RK 26/76 - USK 7894 - und 24. Februar 1982 - 2 RU 14/81 -; Heinze in RVO-Gesamtkommentar § 182 Anm 16; Krauskopf/Schoeder-Printzen, Soziale Krankenversicherung, 2. Aufl, § 182 Anm 4.1.)-

Die Revision der Beklagten ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)